

Besondere Bedingung AK 309-4

Sicherheitsbekleidung

Bis zu einer Versicherungssumme von EUR 2.000,- auf Erstes Risiko ist folgende Sicherheitsbekleidung versichert: Helme, Schutzanzüge, Kombi, inkl. Protektoren, Stiefel, Handschuhe. Versichert sind Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Lenkers/der Lenkerin und der mitgeführten Personen.

Folgende Schäden gelten als versichert:

- Beschädigungen oder die Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrads stehen; nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird;
- der Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, im Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen befunden haben; der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren. Ein Diebstahl ist bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Besondere Bedingung kann von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit (erstmal nach mindestens einem Jahr) unter Wahrung einer Frist von einem Monat (Zugang beim Erklärungsempfänger) schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung dieser Besonderen Bedingung lässt den übrigen Versicherungsvertrag unberührt.